

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 2

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Grundbegriffe

Die Geiselnahme und Geiseltötung

Der Fall des deutschen Weihbischofs *Matthias Defregger*, von dem durch den «Spiegel» bekannt wurde, dass er während des Krieges in Italien am 7. Juni 1944 als Hauptmann des deutschen Heeres den Befehl seines Divisionskommandanten weitergegeben habe, in dem italienischen Abruzzendorf Filetto die 17 männlichen Einwohner angeblich als Geiseln zu erschiessen und die Häuser zu verbrennen, lenkt den Blick auf die *Kriegsmassnahme der Geiselnahme*. Ohne hier zum Fall Defregger Stellung zu nehmen — er ist militärisch, menschlich, rechtlich und kirchlich viel zu komplex, um im Rahmen dieser Betrachtung einigermaßen abschliessend behandelt werden zu können —, sollen im folgenden lediglich Begriff, Bedeutung und Rechtsnatur des Geiselnehmens dargelegt werden.

Die Geiselnahme ist ein uraltes Institut des Kriegsgebrauchs. Ihr Sinn liegt darin, befürchtete Verletzungen des Völkerrechts dadurch vorbeugend zu verhindern, dass bestimmte Angehörige jener Macht, von welcher die Rechtsverletzung erwartet wird, von vornherein für den Schaden haftbar erklärt werden, unabhängig davon, ob sie ihn selbst begehen oder sonstwie damit im Zusammenhang stehen. Bei diesen Angehörigen der feindlichen Macht handelt es sich in der Regel um prominente Persönlichkeiten — sogenannte Notabeln —, deren Ansehen und Gewicht dazu beitragen sollen, die befürchteten Handlungen zu verhindern.

Das klassische Kriegsrecht unterscheidet zwei Formen von Geiseln:

1. Sogenannte «*Gefahrengeiseln*», die als Sicherungsmittel gegen Angriffe auf eine Okkupationsarmee benützt werden. Sie werden gezwungen, sich gemeinsam mit den Besetzungstruppen den drohenden Gefahren auszusetzen, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Gefahren realisiert werden. Das klassische Beispiel hierfür besteht darin, dass die Geiseln auf den Truppentransportzügen der Besetzungstruppen mitzufahren haben, womit Anschläge und Attentate auf diese Transporte verhindert werden sollen. Ähnliche Beispiele lassen sich für alle möglichen Tätigkeiten von Kampf- und Besetzungstruppen denken, die sich mittels Gefahrengeiseln feindliche Anschläge vom Halse halten möchten.

2. Sogenannte «*Pfand-*» oder «*Sicherheitsgeiseln*» (auch «*Vergeltungsgeiseln*» genannt). Diese werden regelmässig vor einer befürchteten Tat festgenommen, wobei der gegnerischen Bevölkerung und ihren Widerstandsorganisationen von Anfang an bekanntgegeben wird, dass den Geiseln der Tod drohe, wenn feindselige Akte ausgeführt werden, ohne dass es gelinge, die Täter zu ergreifen. Mit der Tötungsdrohung gegenüber den Geiseln sollen entweder die befürchteten Aktionen verhindert oder es soll wenigstens erreicht werden, dass sich die Täter stellen. Das im letzten Weltkrieg — mithin dem im Fall Defregger kritischen Jahr 1944 — gültige positive Völkerrecht enthielt ex-

pressis verbis keine Bestimmungen über die Geiselnahme, nicht einmal ein Verbot der Geiseltötung. Daraus wurde — zu Unrecht — immer wieder der Schluss abgeleitet, das Kriegsrecht dulde diese Zwangsmassnahme. Dass die Tötung von Geiseln dem Völkerrecht zuwiderläuft, ergibt sich eindeutig aus den allgemeinen kriegsrechtlichen Grundsätzen:

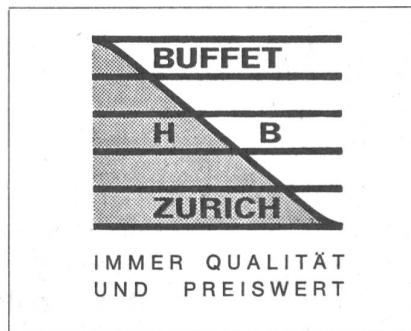
a) Aus der Eingangsformel zur Haager Landkriegsordnung, wo ausdrücklich erklärt wird, dass in jenen Fällen, in welchen dem geschriebenen Recht keine feste Regel entnommen werden könne, die «unter gesitteten Völkern feststehenden Bräuche», die «Gesetze der Menschlichkeit» und die «Forderungen des öffentlichen Gewissens» massgebend seien (sogenannte Martenssche Klausel). Die Tötung von Geiseln, die für eine Tat nicht verantwortlich sind, widerspricht offensichtlich dem Sinn dieser Präambel zur Landkriegsordnung.

b) Nach den Vorschriften des Kriegsrechts darf nur der bewaffnete und den Bestimmungen der Kriegsstandschaft unterstehende Feind im Kampf getötet werden, nicht die wehrlose Zivilbevölkerung. Die Tötung von unschuldigen Zivilpersonen ist nicht eine kriegsrechtlich geschützte Kampfhandlung, sondern reiner Mord.

c) Auch eine allfällige strafrechtliche Verurteilung darf nicht Unschuldige treffen. Modernes Strafrecht ist Schuldstrafrecht und nicht Rachejustiz. Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung verbietet denn auch ausdrücklich Kollektivstrafen, in welchen Bevölkerungsteile für Handlungen einzelner bestraft werden, für die sie keine Verantwortung trifft.

Wenn somit die Tötung von Geiseln nach Kriegsrecht nicht zulässig ist, kann es logischerweise auch die blosser Geiselnahme nicht sein — denn ohne die Tötungsdrohung ist auch die Geiselnahme sinnlos. Leider hat in besonderer Weise der Zweite Weltkrieg gezeigt, dass dieses völkerrechtliche Verbot von den Kriegführenden nicht respektiert wurde. Zwar zeigen schon die Kriege von 1870/71 und 1914—18 (Belgien!), dass sich namentlich die deutschen Okkupanten häufig nicht an dieses Verbot gehalten haben; ihre Höhepunkte erreichten diese Rechtsverletzungen im Krieg 1939—45. (Dass es vornehmlich Deutschland war, das sich hier immer wieder mit Schuld beladen hat, liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass die deutschen Armeen in den drei letzten grossen Kriegen regelmässig in der Rolle der Besetzungsmacht standen, in der sie das Mittel der Geiselnahme als Schutzmittel benützten!) Aus dem Zweiten Weltkrieg haben Befehle wie jener vom 16. September 1941 betreffend «Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten» (der den «Vergeltungstarif» für ein deutsches Soldatenleben auf 50 bis 100 Sowjetbürger festsetzte!), dann der gefürchtete «Nacht- und Nebelbefehl» vom 7. Dezember 1941 sowie der «Kommando-Befehl» vom 18. Oktober 1942 traurige Belegstücke erlangt; sie haben mit Recht in den grossen Kriegsverbrecherprozessen eine bedeutende Rolle gespielt.

Gestützt auf die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, hat das *Nachkriegsvölker-*



recht in der Geiselnahme eindeutige Klarheit geschaffen. Das IV. Genfer Abkommen von 1949 über den *Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten* bestimmt in Artikel 3 Absatz 1 lit. b sowie in Artikel 34 eindeutig, dass das Nehmen von Geiseln «jederzeit und jedenorts» verboten ist. Zwar beurteilt sich das Verhalten des damaligen Hauptmanns Defregger im Jahre 1944 nicht nach dem erst 1949 geschaffenen Genfer Recht, das keine rückwirkende Geltung hat. Dennoch war, wie dargelegt, schon im Jahre 1944 das Verhalten der deutschen Truppen nach der damaligen Rechtslage eindeutig völkerrechtswidrig. Aus der eingangs abgeleiteten Begriffsumschreibung der Geiselnahme als einer vor Begehung einer befürchteten Handlungsweise eingeleiteten und angekündigten Präventivmassnahme geht nun allerdings hervor, dass das Verhalten Defreggers und seiner Truppe gar *nicht als Geiseltötung im rechtlichen Sinn zu qualifizieren* ist. In dem italienischen Dorf Filetto wurden nicht vorher unter Androhung ihrer Erschiessung im Fall von Partisanenaktionen festgenommene Geiseln getötet, sondern es wurden als kollektive Strafmassnahme für begangene Handlungen von Partisanen nachträglich die gesamte männliche Bevölkerung eines Dorfes umgebracht und die Häuser des Dorfes niedergebrannt. Dies ist keine Geiselerchiessung im Rechtssinn, sondern ein reiner brutaler Racheakt gegen die unschuldige Zivilbevölkerung, für die es keine Rechtfertigung gibt. Denn selbst dann, wenn man das Verhalten der deutschen Truppen als rechtlich an sich zulässige *Repressalie* gegen — damals noch — rechtswidrige Partisanenaktionen anerkennen würde, müsste in der Form und im Umfang der Tat von Filetto ein Repressalienexzess erblickt werden, für den es niemals eine Rechtfertigung geben kann. K.

DU hast das Wort

Künstlicher Graben

Die kirchlichen Bekenntnisse haben in den letzten Jahren bemerkenswerte Wandlungen durchgemacht. Von der Ansicht, dass die eigene Konfession die alleinseligmachende sei, ist man zumindest in der Praxis abgekommen. Die Haltung Andersgläubigen gegenüber geht augenfällig über die blosser Toleranz, die Duldung, hinaus: Man besinnt sich heute mehr und mehr